

TaxObserver

Januar 2019 Nr. 1

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

2019 ist das Jahr der Entscheidung in der Europapolitik: seit vier Jahren verhandeln die Schweiz und die EU über ein institutionelles Rahmenabkommen, das der Schweiz den Zugang zum EU-Binnenmarkt sichern soll.

Beat Weiwurm
Inhaber Notarpatent
CAS Erbrecht UZH



Innenpolitisch hat das Abkommen einen schweren Stand. Der Entwurf sieht eine Abschwächung der bisher geltenden flankierenden Massnahmen vor. Die Gewerkschaften sehen den Lohnschutz in Gefahr und befürchten, dass Schweizer Löhne sich dem EU-Niveau annähern können. Susanne Stark beleuchtet vor dem Hintergrund der zunehmenden internationalen Verflechtung steuerliche und rechtliche Fragen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Mitarbeitern.

Die Winkler & Richard AG dürfen wir auch in betriebswirtschaftlichen Fragen unterstützen. Wie sich das Gartenbauunternehmen entwickelt hat, lesen Sie auf Seite 4 und 5.

Unter anderem sind bei etliche Nachfolgeplanungen die Bestimmungen des FusG anwendbar. Das Bundesgericht hat mit einem Entscheid im Herbst 2018 den Umstrukturierungsbegriff eingengt. M. Thomssen kommentiert den Entscheid ab Seite 6. Neuerungen stehen auch im SchKG an. Nathalie

Hajek kommentiert den verbesserten Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen auf Seite 8.

Nachdem der Souverän die Unternehmenssteuerreform im Februar 2017 verworfen hat, dürfte über die neue Vorlage im Frühjahr abzustimmen sein. Die Vorlage ist aber wiederum umstritten: Kritiker sprechen von einem «Kuhhandel», weil bei einem Ja auch rund CHF 2 Mia. in die AHV fließen sollen. Sowohl politisch und auch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Schweiz begleiten uns dieses Jahr spannende Themen. Wir wünschen Ihnen für das kommende Jahr viel Erfolg und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Inhalt

Internationaler konzerninterner Personaleinsatz
..... SEITE 2

Mission Gartenglück
..... SEITE 4

Die Auslegung des Umstrukturierungsbegriffes nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung
..... SEITE 6

Verbesserter Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen
..... SEITE 8



Internationaler konzerninterner Personaleinsatz

Durch die zunehmende internationale Verflechtung kommt es auch bei vielen Schweizer KMUs vermehrt zu grenzüberschreitender Tätigkeit von Mitarbeitern, die viele steuerliche und rechtliche Fragen aufwirft. Nachfolgend werden insbesondere die Folgen einer temporären Tätigkeit eines ausländischen Konzernmitarbeiters in der Schweiz aufgezeigt.



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



Bewilligungspflicht

Der gewerbsmässige internationale Personalverleih ist grundsätzlich untersagt bzw. bedarf gemäss Art. 12 Abs. 2 AVG einer Bewilligung der SECO. Eine Ausnahme bildet der konzerninterne Personalverleih, sofern er lediglich den Erwerb von Erfahrungen in fachlicher, sprachlicher oder anderweitiger Hinsicht fördert, dem Know-how-Transfer innerhalb des Konzerns dient oder gelegentlich vorkommt. Dabei können gemäss SECO die nachfolgend aufgeführten Kriterien ein Indiz für einen bewilligungsfreien konzerninternen Personalverleih sein, wobei immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist:

- Der Arbeitnehmende wird hauptsächlich zur Arbeitsleistung in der einen Gesellschaft des Konzerns angestellt. Der Personalverleih an eine andere Gesellschaft des Konzerns ist grundsätzlich nicht beabsichtigt und erfolgt nur im Einzelfall;
- Der Personalverleih gehört nicht zum Hauptzweck der verleihenden Gesellschaft;
- Der Personalverleih ist zeitlich begrenzt;
- Der Personalverleih erfolgt nur gelegentlich. Der Arbeitgeber kann zum Beispiel einen Auftragseinbruch überbrücken und der Einsatzbetrieb einen kurzfristigen Bedarf an zusätzlichem Personal konzernintern abdecken;
- Im Vordergrund stehen der Erwerb von Erfahrung und / oder die Aneignung/Weitergabe spezifischer Kenntnisse von Wissen;
- Der Arbeitnehmende hat die Möglichkeit, einen Auslandsaufenthalt oder eine Berufserfahrung in einer anderen Konzerneinheit zu machen;
- Es findet ein Know-how-Transfer innerhalb des Konzerns statt, indem zum Beispiel eine neue Software im ganzen

Konzern implementiert oder ein Arbeitnehmer an einer neuen Maschine eingeschult wird.

Einkommens- und Quellensteuer

Ein aus dem Ausland in die Schweiz entsandter Arbeitnehmer wird grundsätzlich in der Schweiz steuerpflichtig, wenn er sich in der Schweiz für mehr als 30 Tage zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aufhält. Sofern der Arbeitnehmer den Wohnsitz im Ausland belässt, wird er in der Schweiz lediglich für sein Erwerbseinkommen aus der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit steuerpflichtig. Diese Regelungen gelten, sofern nicht ein Doppelbesteuerungsabkommen, das Besteuerungsrecht einem anderen Staat zuweist. Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen folgende Grundregelung vor: das Arbeitseinkommen ist am Tätigkeitsort steuerbar ausser, die folgenden Bedingungen sind kumulativ erfüllt:

- der Empfänger der Vergütung hält sich im Tätigkeitsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb des betreffenden Kalenderjahres auf und
- die Vergütung wird von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt, der nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist und
- die Vergütung wird nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des Arbeitgebers im Tätigkeitsstaat getragen.

Sofern der Arbeitnehmer sich im Tätigkeitsstaat inkl. Urlaub und Freizeit nicht länger als 183 Tage innert eines Kalenderjahres aufhält, wäre das Einkommen eines entsendeten Mitarbeiters folglich ungeachtet anderer Bestimmungen einzelner Doppelbesteuerungsabkommen nicht in der Schweiz steuerpflichtig. Dies gilt aber nur, wenn der Schweizer Tätigkeitsbetrieb nicht als faktischer Arbeitgeber agiert.

Faktische Arbeitgeberschaft ist aus Sicht der Steuerbehörden der Fall, wenn

- die Tätigkeit des entsendeten Mitarbeiters einen integralen Bestandteil der Geschäftstätigkeit der schweizerischen Unternehmung darstellt,
- der Schweizer Betrieb das Risiko und die Verantwortung für die Leistungen des entsendeten Mitarbeiters trägt,
- der- oder diejenige, der diesen Mitarbeiter eingestellt hat, die Weisungshoheit ausübt,
- der Mitarbeiter in die Schweizer Betriebsorganisation eingegliedert wird (Arbeitsmaterial, Arbeitsplatz zur Verfügung stellen) oder
- die Schweizer Unternehmung die Lohnkosten trägt. Dabei kann jedes Indiz für sich ausreichen, um eine faktische Arbeitgeberschaft zu begründen.

Liegt eine faktische Arbeitgeberschaft vor, unterliegen sämtliche Vergütungen ab dem ersten Arbeitstag in der Schweiz der Schweizer Einkommenssteuer, wobei der faktische Arbeitgeber verpflichtet ist, Quellensteuer einzubehalten und abzuliefern. Dabei gilt es genau zu evaluieren, welcher Teil der Vergütung für die Tätigkeit in der Schweiz erfolgt und welcher Teil des Entgeltes ggf. nach Abzug von Sozialversicherungsabgaben der Schweizer Einkommenssteuer respektive Quellensteuer unterliegt. Zudem sind im Einzelfall die Regelungen des spezifischen Doppelbesteuerungsabkommens je nach Wohnort- und Entsendestaat zu prüfen, welche davon abweichende Regelungen z.B. für Grenzgänger vorsehen.

Mehrwertsteuer (MWST)

Das Zurverfügungstellen von Personal ist eine der Mehrwertsteuer unterliegende Dienstleistung, die am Empfängerort

besteuert wird. Werden Arbeitnehmer von im Ausland ansässigen Unternehmen an inländisch domizilierte Unternehmen entsandt, unterliegen die Entgelte der Bezugssteuer und sind durch das Schweizer Unternehmen in der MWST-Abrechnung zum Normalsatz zu deklarieren. Die deklarierte MWST kann gegebenenfalls im Rahmen der Vorsteuerabzugsberechtigung als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Bei der grenzüberschreitenden Entsendung von Mitarbeitenden innerhalb eines Konzerns besteht eine spezifische Ausnahme, wonach kein Leistungsverhältnis vorliegt und keine MWST geschuldet ist, wenn der entsandte Mitarbeitende seinen Arbeitseinsatz innerhalb des gleichen Konzerns hat, die Arbeitsleistung für den Einsatzbetrieb erbringt, jedoch den Arbeitsvertrag mit dem entsendenden Unternehmen beibehält und die Personalkosten dem Einsatzbetrieb weiterbelastet werden. Diese Bedingungen sind kumulativ zu erfüllen. Bei der Weiterbelastung ist es unerheblich, ob bloss die Sozialabgaben vom entsendenden Arbeitgeber bezahlt und dem Einsatzbetrieb belastet werden, wie dies in der Praxis häufig der Fall ist, oder ob sogar auch die Lohnkosten und Spesen ohne Zuschläge weiterverrechnet werden.

Versicherungspflicht

Gemäss AHVG sind sämtliche in der Schweiz wohnhaften und/oder erwerbstätigen natürlichen Personen in der Schweiz versicherungspflichtig. Ausnahmen davon ergeben sich insbesondere durch internationale Abkommen, die nur bei temporär in der Schweiz erwerbstätigen Personen mit ausländischem Arbeitgeber oftmals die Versicherungspflicht dem anderen Staat zuweisen. Sofern die Mitarbeiter dort jedoch aufgrund nationaler Vorschriften nicht der Sozialversicherung unterstellt sind, kann sich dennoch eine Versicherungspflicht in der Schweiz ergeben. Es gilt, dies im Einzelfall zu prüfen und die erforderlichen Unterstellungsbescheinigungen aus dem Ausland anzufordern.



Quelle:
swissblawg.ch/wp-content/uploads/2017/07/SECO-Weisung-konzerninterner-Personalverleih.pdf
steuerportal.ch/steuerrevue/archiv-recherche/2018-10/seite-740-750/der-konzerninterner-personalverleih
steueramt.zh.ch/dam/finanzdirektion/ksta/quellensteuer/fuer_arbeitgebende_arbeitnehmende/faktische_arbeitgeberschaft/infoblatt_faktische_arbeitgeberschaft_KStA_ZH_2018.pdf.spooler.download.1521029943436.pdf/infoblatt_faktische_arbeitgeberschaft_KStA_ZH_2018.pdf

Mission Gartenglück

Meilensteine der Winkler & Richard AG

1980 wird die Firma von Naturgartenpionier Andreas Winkler gegründet, 1984 stösst Peter Richard dazu.

1984 Die Andreas Winkler AG plant und realisiert mit vier Mitarbeitenden Naturgärten.

1985 Peter Richard übernimmt die Leitung des Bereichs Gartenbau.

1987 Peter Richard wird Teilhaber der Firma.

1990 das Unternehmen baut den ersten Natur-Schwimmteich in Winterthur

1996 Peter Richard übernimmt die Firma.

1999 Erste Teilnahme an der Giardina in Basel, Winkler & Richard gewinnt Gold für den schönsten Stand bis 40 m²

2001 Winkler & Richard baut den 100. Natur-Schwimmteich

2002 Peter Richards erstes Buch «Lebendige Naturgärten – Planen, Gestalten, Pflegen»

2008 Relaunch der Kundenzeitschrift «Quicklebendig» mit neuem Namen «GARTENZEIT», Auflage 5500 Exemplare

2009 Peter Richards zweites Buch «Gartenglück – die Kunst des entspannten Gärtnerns»

2012 der 200. Natur-Schwimmteich wird gebaut

2016 Lancierung einer eigenen Gartenmöbelkollektion mygarden.ch

2018 Peter Richards drittes Buch «Der gestaltete Naturgarten – wildromantische Gärten planen, bauen und pflegen»

Natürliche Ordnung in die Gärten zu bringen, diesem Ziel hat sich die Winkler Richard Naturgärten aus Wängi verschrieben. Anfänglich als Aussenseiter belächelt, ist das Gartenbauunternehmen mittlerweile zum schweizweit führenden Anbieter und zu einem der wichtigsten Botschafter der Naturgartenbewegung geworden.



Links: Gartenbasen mit Natur-Schwimmteichen plant, baut und pflegt das Unternehmen in der ganzen Schweiz.

Rechts: Peter Wechsler, Bereichsleiter Gartenunterhalt, erklärt im Rahmen eines Rosenkurses den Teilnehmern, wie Kletterrosen richtig geschnitten werden.

«Der Naturgarten ist einer der letzten Orte, wohin sich der Mensch zurückziehen, sich selber sein kann», sagt Peter Richard. Aus tiefer Überzeugung setzt sich der Gartenbauunternehmer für ein Gartenglück jenseits von roboter gepflegten Rasenflächen, Zementplatten und Tüjahecken ein, nämlich für Naturgärten, die mit einheimischen Pflanzen nicht nur Wildbienen, Schmetterlingen und Vögeln Schutz und Nahrung bieten, sondern auch dem Menschen ein völlig anderes Wohlbefinden verschaffen.

Leitlinie ist das Konzept der natürlichen Gartengestaltung, und in diesem Bereich hat sich die Winkler Richard Naturgärten AG in den vergangenen 20 Jahren zum schweizweit führenden Unternehmen entwickelt. Es bewirtschaftet eine kleine Nische im Milliarden-Franken-schweren Gartenbau-sektor. Inzwischen beschäftigt die in Wängi TG ansässige Firma bereits 40 Mitarbeitende und betreut vor allem private, aber auch gewerbliche Kunden wie zum Beispiel Hotels oder Restaurants.

Die Ordnung der Natur

Anfang der 1980er-Jahre, als Andreas Winkler und Peter Richard sich selbständig machten, war echte Pionierarbeit gefragt. In einer Zeit, als noch Eisenbahnschwellen verbaut und Herbizide beliebig eingesetzt wurden, galten Naturgärten als unordentlich. «Sie entsprachen nicht dem Bild, das man von der Natur hatte», blickt Richard zurück, um sogleich anzufügen: Auch wenn die Natur äusserlich als Unordnung erscheine, habe sie dennoch eine Ordnung. Als Aussenseiter, verträumte Spinner betrachtet und als Kollegen belächelt, begannen Winkler und Richard unbeirrt, ihr Unternehmen auf- und auszubauen. In einem ersten

Schritt ging es darum, das Konzept der Naturgärten zu verkaufen. Um zu informieren, zu vermitteln und zu überzeugen, hielten die beiden Unternehmer Vorträge, gaben Kurse und begannen, Bücher zu schreiben. Peter Richard, der bereits 1984 zur Firma gestossen war, beteiligte sich 1987 am Unternehmen.

Durchbruch an der Giardina

Der Erfolg dieser Aufbauarbeit sollte sich in den 1990er-Jahren bereits auszahlen. Das Unternehmen wurde von der Nachfrage überrannt. Die Strukturen mussten überdacht, Managementaufgaben klarer definiert werden. Das betraf vor allem die Aufgabenteilung zwischen Planungsbüro, Gartenbau/Ausführung und Unterhalt. 1996 wurde entschie-



Die Giardina in Zürich ist die wichtigste Marketingmassnahme für den Naturgartenbetrieb aus Wängi. Mit diesem Hofgarten hat das Unternehmen im Jahr 2017 einen Gold-Award gewonnen. Insgesamt sieben Goldauszeichnungen sind es inzwischen geworden.

den, die eigene Pflanzenproduktion für Wiesensaatgut und Wildstauden aufzugeben und das Unternehmen von Lommis nach Wängi zu verlegen.

1997, nach dem Tod von Andreas Winkler, war das Team bereits auf 20 Mitarbeitende angewachsen. Peter Richard beschloss, das Unternehmen alleine weiterzuführen. Es folgten der Anbau eines Ökonomiegebäudes und 1999 die erstmalige Teilnahme an der Giardina in Basel. Seither hat die Winkler Richard Naturgärten an dieser Messe bereits sieben Goldauszeichnungen ergattert. «Das hat zu unserer Bekanntheit in der ganzen Schweiz beigetragen», resümiert Richard.

Nicht ohne Zahlenmenschen

Trotz überregionaler Ausrichtung werden immer noch circa 50 Prozent der Umsätze in der Ostschweiz erzielt. «Wir hatten grosses Glück, immer genügend Arbeit zu haben», erklärt der Gartenbauunternehmer. Den Betrieb führt er zusammen mit zwei Bereichsleitern, und er engagiert sich in der Akquisition, in der Stammkundenpflege, in Gremien und Verbänden sowie im Bereich Public Relations. Darüberhinaus schreibt Richard Bücher und entwickelt neue Ideen für die Naturgartengestaltung.

Dass er in betriebswirtschaftlichen Fragen seit einigen Jahren auf die Provida zählen darf, ist für Richard ein grosser Gewinn. Die Provida ist als Revisionsstelle und als Steuerberaterin tätig. Darüberhinaus wird sie punktuell in betriebswirtschaftlichen Fragen hinzugezogen. «Ich brauche Zahlenmenschen, die das professionell und sehr gut machen», lobt der Unternehmer.

Unternehmen als Garten

Seine Tätigkeit sieht Richard als Beziehungsarbeit, sowohl gegen innen als auch gegen aussen. Flache Hierarchien und der Einbezug leitender Mitarbeitender in die Prozesse sind seine Leitlinie. «Ich bin kein Patriarch, aber wenn nötig, setze ich mich durch», beschreibt der Unternehmer seinen integrativen Führungsstil. Diesen will er auch nutzen, um Herausforderungen wie dem Fachkräftemangel zu begegnen. Neue Ideen sollen deshalb in der Baustellenorganisation getestet werden.

Sein Unternehmen versteht Richard als lebenden Organismus, als Garten, den man hegen und pflegen soll, in dem man aber auch gelegentlich ein paar Sträucher ausreissen oder zurückschneiden müsse, damit er sich weiterentwickeln könne. Menschen für Naturgärten zu gewinnen, dafür zu begeistern, war und ist Richards unternehmerischer Antrieb. Das hat sich finanziell ausgezahlt, dennoch sei die Nische immer noch bescheiden. Weniger als zehn Prozent der Gärten würden naturnahe gestaltet. «Doch es geht in die richtige Richtung», ist der Gartenbauunternehmer zuversichtlich.



Peter Richard
Inhaber und Geschäftsführer

Winkler Richard Naturgärten

Frauenfelderstrasse 27
CH-9545 Wängi

Tel +41 52 378 21 84
www.gartenland.ch
info@gartenland.ch

Die Auslegung des Umstrukturierungsbegriffes nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung

M. Thomssen
Leiter Steuer-/
Rechtsabteilung, lic. iur.
HSG, dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte
FH, CAS in internationaler
MWST FH



Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 18.10.2018 (BGE 2C_503/2017) den Umstrukturierungsbegriff eingengt, was bei Umstrukturierungen zu weitreichenden steuerlichen Konsequenzen führen kann. Der folgende Beitrag versucht aufzuzeigen, wieso Umstrukturierung nicht immer gleich Umstrukturierung ist.

1. Sachverhalt

X war Eigentümer eines im Kanton Neuenburg gelegenen Weinbergs (Einzelfirma) von mehr als 10 Hektaren, den er im Jahre 2011 für CHF 3 Mio. auf die ebenfalls von ihm gehaltene Y SA übertrug. Die Steuerbehörden des Kantons Neuenburg erblickten darin einen handänderungsteuerpflichtigen Tatbestand, der zu einer Abgabenbelastung von rund CHF 100'000 führte. X strengte unter Berufung auf Art. 103 FusG ein Rechtsmittelverfahren an, welches das Bundesgericht letztinstanzlich zu beurteilen hatte.

2. Erwägungen des Bundesgerichts

Art. 103 des Fusionsgesetzes (FusG) sieht vor, dass die Kantone im Rahmen von Umstrukturierungen keine Handänderungsabgaben erheben dürfen.

«Art. 103 – Die Erhebung von kantonalen und kommunalen Handänderungsabgaben ist bei Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 8 Abs. 3 und Artikel 24 Absätze

3 und 3quater des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden ausgeschlossen. Kostendeckende Gebühren bleiben vorbehalten.»

Gemäss Art. 8 Abs. 3 StHG werden stille Reserven einer Personenunternehmung bei Umstrukturierungen, insbesondere im Falle der Fusion, Spaltung oder Umwandlung nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgebenden Buchwerte übernommen werden, sofern

- Vermögenswerte auf eine andere Personenunternehmung übertragen werden,
- ein Betrieb oder Teilbetrieb auf eine juristische Person übertragen wird oder
- wenn Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte anlässlich von Umstrukturierungen ausgetauscht werden (Art. 24 Abs. 3 StHG).

Das Bundesgericht hatte in einem früheren Entscheid (BGE 138 II 557) festgelegt, dass für die Anwendung von Art. 103 FusG nur bestimmend sei, ob eine Umstrukturierung vorliege. Das Fusionsgesetz enthält in Bezug auf Umstrukturierungen Regelungen betreffend Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen. Der Begriff der Umstrukturierung selber ist im Fusionsgesetz jedoch nicht geregelt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hatte bereits im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Fusionsgesetzes ein Kreisschreiben publiziert (Kreisschreiben Nr. 5 vom 01.06.2004), das zwar nicht den Begriff der Umstrukturierung definiert, jedoch festhält, dass der Begriff der Umstrukturierung ergebnisorientiert, d.h. aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, auszulegen sei¹. Gemäss dieser Auslegung des Umstrukturierungsbegriffes ist somit nicht die zivilrechtliche Vorgehensweise relevant, sondern das mit der Umstrukturierung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise erzielte Endergebnis. So kann z.B. bei einer Umstrukturierung, die zivilrechtlich als Vermögensübertragung durchgeführt wurde, die Steuerneutralitätsvoraussetzung einer Spaltung vorausgesetzt werden, wenn dies bei einer wirtschaftlichen Sichtweise eher den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

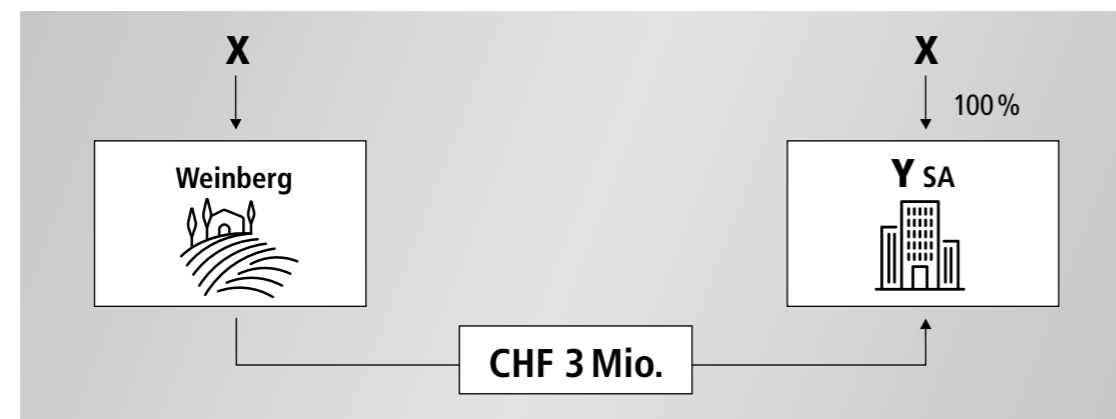
Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid fest, dass gemäss Art. 69 Abs. 1 FusG nur im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen ihr Vermögen oder Teile davon mit Aktiven und Passiven auf einen anderen Rechtsträger übertragen können. Da X als Eigentümer des Weinbaubetriebes nicht im Handelsregister eingetragen war, gelangt das Bundesgericht zur Auffassung, dass es sich i.c. nicht um eine Umstrukturie-

rung handle und X demzufolge von Art. 103 FusG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 lit. b StHG nicht profitieren könne.

3. Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils

Das Bundesgerichtsurteil legt den Schluss nahe, dass der Umstrukturierungsbegriff in Zukunft nicht nur in Bezug auf die Handänderungsabgaben, sondern auch hinsichtlich anderer Steuerarten (Einkommenssteuer, Gewinnsteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben etc.) enger ausgelegt wird, indem eine Umstrukturierung nur noch dann steuerneutral erfolgen kann, wenn eine Umstrukturierung im Sinne des FusG vorliegt. Diese rein zivilrechtliche Sichtweise des Bundesgerichtes steht dabei im offensichtlichen Widerspruch zum Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV und zur allgemein geübten Verwaltungspraxis, wonach bei Umstrukturierungen eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzuwenden ist.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Steuerbehörden durch dieses Bundesgerichtsurteil veranlasst sehen, ihre bisherige Praxis zu ändern. Es bleibt zu hoffen, dass auch künftig bei Umstrukturierungstatbeständen nicht das rein formale Moment der zivilrechtlichen Gestaltung massgebend ist, sondern die heute von den Steuerbehörden im Regelfall angewandte wirtschaftliche Betrachtungsweise. In jedem Fall erscheint es dringend geraten, sich bei Umstrukturierungsvorhaben mögliche Steuerfolgen vor deren Umsetzung von den Steuerbehörden bestätigen zu lassen (Ruling).



Quelle FusG:
admin.ch/opc/de/classified-
compilation/
20001208/201401010000/
221.301.pdf

¹ Kreisschreiben Nr. 5 vom 01.06.2004, Ziff. 2.2.1

Verbesserter Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen

Nathalie Hajek
MLaw



Seit dem Jahreswechsel sind Konsumenten bei der Eintreibung von ungerechtfertigten Forderungen nicht mehr so einfach erpressbar. Eine Gesetzesänderung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) macht es möglich, dass der Betriebene eine Betreibung, die sich auf nicht bestehende oder nicht gültige Forderungen bezieht, im Betreibungsregister «unsichtbar» machen lassen kann.

Betreibungen sind schnell eingeleitet. In der Schweiz kann ein Gläubiger jederzeit gegen jedermann eine Betreibung einleiten. Dabei muss er keinen Nachweis erbringen, dass die in Betreibung gesetzte Forderung besteht. Dies ist insofern problematisch, als dass der Betreibungsregisterauszug für viele Alltagsgeschäfte unerlässlich ist. Beispielsweise sortieren viele Vermieter Bewerber mit Betreibungsregistereinträgen regelmässig ohne weitere Prüfung aus.

Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, den Schutz gegen ungerechtfertigte Betreibungen zu verbessern. Der am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG ermöglicht es dem Schuldner, dass er Betreibungen, die nach dem Erheben des Rechtsvorschlags nicht weiterverfolgt werden, gegenüber Dritten ab einer gewissen Zeit nicht mehr offenbaren muss.

Dafür muss der Schuldner nach Ablauf von drei Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls ein Gesuch an das Betreibungsamt stellen, den Betreibungsregistereintrag für Dritte nicht mehr einsehbar zu machen. Das Betreibungsamt setzt dann der betreibenden Person eine Frist von 20 Tagen an, innert welcher sie beweisen muss, dass sie rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags (Rechtsöffnung oder Klage) eingeleitet hat. Kann sie diesen Beweis nicht erbringen, wird der Betreibungsregistereintrag Drittpersonen gegenüber nicht mehr angezeigt. Allerdings wird die Betreibung Dritten wieder zur Kenntnis gebracht, wenn dieser Nachweis nachträglich erbracht oder die Betreibung fortgesetzt wird. Der neue Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG hat aber keine Auswirkungen auf das Recht des Gläubigers, die

Betreibung innert einem Jahr nach Zustellung des Zahlungsbefehls fortzusetzen (Art. 88 Abs. 2 SchKG).

Die Gesetzesänderung ist grundsätzlich zu begrüssen. Die Möglichkeit, Betreibungen nach der dreimonatigen Frist Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen, dürfte insbesondere für die Betroffenen ungerechtfertigter Betreibungen oder auch für diejenigen, die von ihren Gläubigern lediglich zum Zweck der Verjährungsunterbrechung betrieben wurden, einen Vorteil bringen. Andererseits besteht jedoch die Gefahr, dass gerechtfertigte Betreibungen Dritten nun nicht mehr zur Kenntnis gebracht werden, weil der Gläubiger das Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags nicht kurz nach Zustellung des Zahlungsbefehls bzw. gar nicht einleitet.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG

Kontakt: Karin Grämiger, karin.graemiger@provida.ch
Leiterin Marketing & Kommunikation

Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen

Druck: Extremprint, St. Gallen